

**Schulordnung
des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums,
des Kaufmännischen Bildungszentrums und des
Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums
(Schulordnung Bildungszentren)**

vom 11. Juli 2008¹⁾

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes Berufsbildung vom 30. August 2001²⁾ und § 6 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999³⁾,

erlässt folgende

Schulordnung Bildungszentren

1 Zweck und Geltungsbereich

Die Schulordnung regelt das Absenzen-, das Dispensations- und das Disziplinarwesen im Pflichtunterricht. Ausserhalb dieses Bereichs sind von der Leitung des betroffenen Bildungszentrums schuleigene Regelungen zu treffen, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht oder nicht in analoger Weise herangezogen werden können.

¹⁾ GS 29, 869

²⁾ BGS 413.11

³⁾ BGS 153.3

413.13

2 Grundsatz

- 2.1 Die Lernenden haben den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrpersonen und der Mitarbeitenden ihres Bildungszentrums Folge zu leisten und ihnen sowie den übrigen Lernenden mit Respekt zu begegnen. Die Lernenden arbeiten im Unterricht aktiv mit und erledigen ihre Hausaufgaben gemäss den Vorgaben der Lehrpersonen. Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende des Bildungszentrums und Lernende sorgen mit einer konstruktiven Haltung dafür, dass die im Schulleitbild vermittelte Grundhaltung zum Tragen kommt und sich Disziplinar massnahmen möglichst erübrigen. Zu den Gebäuden und Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
- 2.2 Die Lernenden haben das Recht, von Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung angehört zu werden.
- 2.3 Absenzen und Fehlverhalten im Unterricht, die schwerwiegende Probleme zum Ausdruck bringen, sind vertieft abzuklären.

3 Absenzen und Dispensation

Allgemeines

- 3.1 Absenzen vom Unterricht sind in geeigneter Form festzuhalten. Versäumte Lektionen (Pflichtunterricht, Freifächer, Stützkurse und obligatorische Exkursionen) werden im Semesterzeugnis als Absenz eingetragen.
- 3.2 Der Lehrstoff der versäumten Lektionen muss von den Lernenden auf eigene Initiative nachgearbeitet werden. Das Nachholen verpasster Prüfungen kann auch ausserhalb der üblichen Unterrichtszeiten erfolgen.
- 3.3 Dauert eine Absenz längere Zeit, so ist die Schule spätestens ab dem dritten Schultag über die Gründe zu benachrichtigen. Die Schulleitung kann ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- 3.4 Lernende, die aus Unfall- oder Krankheitsgründen am Sportunterricht nicht teilnehmen können, melden sich bei der zuständigen Lehrperson, welche entsprechende Massnahmen anordnet. Die Schulleitung kann bei längeren Abwesenheiten ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- 3.5 Lernende, die ohne zweckmässige Ausrüstung zum Sportunterricht erscheinen, werden von der Lehrperson für die Dauer des Sportunterrichts anderweitig beschäftigt. Es können Massnahmen gemäss Disziplinarordnung angeordnet werden.

Absenzen

- 3.6 Als akzeptierte Absenzen gelten:
- a) Krankheit, Unfall oder ausserordentliche Ereignisse, welche die Lernenden nicht beeinflussen können;
 - b) Ausserordentliche Ereignisse in der Familie der Lernenden;
 - c) Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst;
 - d) Arzt- und Zahnarztbesuch in Not- und Ausnahmefällen;
 - e) ausserschulische Jugendarbeit (Regelung gemäss Art. 329e OR und Merkblatt des Bundesamts für Kultur);
 - f) durch die Schulleitung bewilligte Dispensation für Sonderfälle; die Schulleitung erlässt eine interne Weisung.
- 3.7 Begründungen für Absenzen sind den betroffenen Lehrpersonen umgehend, jedoch spätestens innert zwei Schulwochen nach der Absenz, zur Unterschrift vorzulegen. Sie sind vorher von den Lernenden und den Lehrvertragsparteien zu unterzeichnen.
- 3.8 Als nicht akzeptierte Absenzen gelten:
- a) Fernbleiben vom Unterricht ohne akzeptablen Grund;
 - b) ein dreimaliges Zuspätkommen pro Semester ohne akzeptable Gründe;
 - c) Nichtbebringen der Unterschriften von Absenzen gemäss 3.6 innerhalb zweier Schulwochen;
 - d) Nichtbebringen eines verlangten Arztzeugnisses;
 - e) Nichteinholen einer Dispens bei vorhersehbarer Absenz.

Dispensationsgesuche

- 3.9 Für vorhersehbare Abwesenheiten ist mindestens vier Schulwochen zum Voraus ein Dispensationsgesuch bei der Schulleitung einzureichen. Beim Entscheid können Verhalten, Fleiss und Leistung der Lernenden mitberücksichtigt werden.
- 3.10 Die Schulleitung kann die Kompetenz, über Dispensationsgesuche zu entscheiden, die im Einzelfall weniger als zwei Schulwochen oder total pro Semester nicht mehr als drei Schulwochen betreffen, an die Klassenlehrpersonen delegieren.
- 3.11 Wird ein Ereignis, für das ein Dispensationsgesuch gestellt werden muss, den Lernenden weniger als vier Schulwochen vor dem Eintreten bekannt, ist das Einverständnis der zuständigen Instanz einzuholen und die Klassenlehrperson umgehend zu informieren. Die Absenz ist zu begründen.

413.13

- 3.12 Über Dispensationen, welche die Lehrabschlussprüfung beeinflussen können, entscheidet das Amt für Berufsbildung.

Massnahmen bei nicht akzeptierten Absenzen

- 3.13 Für die ganze Dauer der gesetzlichen Lehrzeit gelten bei nicht akzeptierten Absenzen, für welche die Lernenden zur Verantwortung gezogen werden, die folgende Massnahmen:

- a) Bei der ersten nicht akzeptierten Absenz gemäss 3.8: mündliche Ermahnung der Lernenden durch die betroffenen Lehrpersonen, Meldung an die Klassenlehrpersonen und an den Lehrbetrieb.
- b) Bei der zweiten nicht akzeptierten Absenz gemäss 3.8: schriftliche Verwarnung der Lernenden durch die Schulleitung mit der Androhung, bei Wiederholung das Lehrverhältnis durch das Amt für Berufsbildung überprüfen zu lassen. Die Schulleitung kann diese Kompetenz an die Klassenlehrpersonen delegieren.
- c) Bei der dritten nicht akzeptierten Absenz gemäss 3.8: schriftliche Verwarnung der Lernenden durch die Schulleitung und Meldung an das Amt für Berufsbildung mit Antrag auf Überprüfung oder auf Widerruf der Genehmigung des Lehrvertrags.

Im Fall von Bst. a werden die Lehrvertragsparteien und die Schulleitung über die Massnahme benachrichtigt; im Fall von Bst. b und c wird zusätzlich das Amt für Berufsbildung informiert.

- 3.14 Bei nicht akzeptierten Absenzen, für welche die Lehrbetriebe verantwortlich sind, gelten folgende Massnahmen:

- a) Beim ersten nicht akzeptierten Fernbleiben vom Unterricht: schriftliche Mitteilung an die Auszubildenden im Lehrbetrieb durch die Schulleitung.
- b) Bei weiterem nicht akzeptiertem Fernbleiben vom Unterricht: Antrag an das Amt für Berufsbildung, Massnahmen zu ergreifen.

Im Fall von Bst. a werden die Lernenden und das Amt für Berufsbildung, im Fall von Bst. b werden bis zur Volljährigkeit auch diejenigen Personen informiert, welche die elterliche Sorge innehaben.

- 3.15 In besonders schwerwiegenden Fällen können die Verfahren gemäss 3.13 und 3.14 abgekürzt werden.

4 Disziplinarordnung

Sanktionen

- 4.1 Bei der Anordnung von Massnahmen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Disziplinarfälle sind möglichst von den Direktbetroffenen zu regeln.
 - b) Es sind die Prinzipien der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit zu beachten.
 - c) Vorfälle, die Lernende einer anderen Klasse, mehrere Lehrpersonen oder Mitarbeitende des Bildungszentrums betreffen, sind schriftlich festzuhalten und der Schulleitung zu melden.
 - d) Wer besonderen Aufwand verursacht, insbesondere bei Sachbeschädigungen, wird zur Übernahme der Kosten verpflichtet.¹⁾
- 4.2 Lehrpersonen und Schulleitung haben folgende Kompetenzen (abschliessende Aufzählung; die Massnahmen können auch kombiniert werden):
- a) Aussprache und Ermahnung der Lernenden;
 - b) Schriftliche Verwarnung der Lernenden; über die Verwarnung werden die Lehrvertragsparteien informiert;
 - c) Verlangen einer schriftlichen Entschuldigung oder Erklärung (mit oder ohne Visum Lehrvertragsparteien);
 - d) Eintrag einer Zeugnisbemerkung;
 - e) Wegweisung der Lernenden in die Lehrbetriebe mit telefonischer Information der Berufsbildenden im Lehrbetrieb;
 - f) Aussprache mit weiteren Personen;
 - g) Anordnung einer sinnvollen Arbeitsleistung für das Bildungszentrum;
 - h) Zuweisung zu einer schulinternen oder schulexternen Betreuung durch einen Spezialdienst;
 - i) Meldung an die Schulleitung für Massnahmen gemäss Ziffer 4.3.
- 4.3 Zusätzliche Kompetenzen der Schulleitung (die Massnahmen können auch kombiniert werden):
- k) Versetzen der Lernenden in eine Parallelklasse;
 - l) Ausschluss der Lernenden aus dem Freifach- oder Stützkursunterricht;
 - m) Verzeigung (Strafanzeige);
 - n) Antrag an das Amt für Berufsbildung, das Lehrverhältnis zu überprüfen bzw. die Genehmigung des Lehrvertrages zu widerrufen oder die Lernenden einer anderen Berufsfachschule zuzuweisen;
 - o) allfällig weitere Massnahmen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2008 (GS 29, 1035); in Kraft am 20. Dez. 2008.

413.13

- 4.4 Leitende Mitarbeitende des Bildungszentrums haben sinngemäss die gleichen Kompetenzen wie die Lehrpersonen gemäss Ziffer 4.2a, 4.2b, 4.2c, 4.2f und 4.2i.

5 Prüfungen und bewertete Arbeiten¹⁾

Sanktionen

Sofern in Spezialerlassen nicht anders geregelt, können Lernende, die unerlaubte Hilfsmittel benützen, andere Unredlichkeiten begehen oder ohne akzeptierte Absenz von Prüfungen fernbleiben, von der zuständigen Lehrperson je nach Schwere des Vergehens wahlweise wie folgt sanktioniert werden:

- a) Abzug von mindestens einem Notenpunkt bis maximal Note 1.0;
- b) Anordnen einer Nachprüfung bzw. einer Nacharbeit.

6 Beschwerde

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem EG Berufsbildung vom 30. August 2001²⁾.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Schulordnung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.
- 7.2 Die Schulordnung Bildungszentren vom 4. Juli 2002³⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dez. 2008 (GS 29, 1035); in Kraft am 20. Dez. 2008.

²⁾ BGS 413.11

³⁾ GS 27, 433